

Fokus steuerliche Aspekte des Kunstsammelns

Steuerliche Aspekte für private Kunstsammler

Kunst wird überwiegend aus einer persönlichen Leidenschaft heraus erworben. Abgesehen vom Ankaufspreis spielen weitergehende finanzielle Auswirkungen häufig eine untergeordnete Rolle. Daher werden private Kunstliebhaber nicht selten von den steuerlichen Konsequenzen überrascht, die das Sammeln, Halten und Veräußern von Kunst mit sich bringen können. Worauf dabei besonders zu achten ist, wird im nachfolgenden Artikel beschrieben.



Von Marcus Jacob

Dipl. Konservator-Restaurator FH
Executive MBA; Dip. ITM/TEP
Teamleiter Art Management, Kendris



und Birgit Gudat

Lic. phil.
Kunsthistorikerin
Team Art Management, Kendris

Bei Kunstwerken stellt sich oftmals die Frage, ob sie steuerbares Vermögen oder steuerfreien Hausrat darstellen. Zur Abgrenzung können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden: Dient das Kunstwerk der Kapitalanlage oder wurde es zur Dekoration gekauft (dabei spielt auch der Wert im Verhältnis zum Gesamtvermögen eine

Rolle)? Sind die Kunstgegenstände Teil einer systematisch zusammengetragenen Sammlung, die möglicherweise die Platzverhältnisse in den privaten Wohnräumen sprengt? Wird der Gegenstand mit einer Kunst- oder einer Hausratversicherung versichert? Eine Abgrenzung ist im Einzelfall oft schwierig. Eine einheitliche Praxis

kennen die Kantone bislang nicht. Sofern steuerbares Vermögen angenommen wird, muss der Kunstgegenstand zum Verkehrswert deklariert werden. Bei Kunstwerken wird oftmals auf den Versicherungswert abgestellt. Gewisse Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Basel-Landschaft, nehmen dabei lediglich 50% des Versicherungswertes

als steuerbares Vermögen an, der Kanton Basel-Stadt hingegen 100%.

Der Wert einer Kunstsammlung kann über die Jahre oder Jahrzehnte beträchtlich zunehmen. Bei einer Anpassung des deklarierten Vermögens nimmt die steuerliche Belastung entsprechend zu, was zu Liquiditätsproblemen führen kann. Da Kunstwerke – entgegen Aktien, Obligationen oder Immobilien – keine Erträge generieren, müssen mögliche Steuerforderungen aus anderen Erträgen erfolgen. Der Sammler sieht sich unter Umständen gezwungen, einzelne Stücke oder Teile seiner Sammlung zu veräussern oder an ein Museum zu stiften.

Verkauft eine Privatperson Kunst, kann sich die Frage stellen, ob ein steuerfreier Kapitalgewinn oder allenfalls Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt. Insbesondere die Häufigkeit von An- und Verkäufen, die Besitzdauer, das planmässige Vorgehen, besondere Fachkenntnisse, der Einsatz von Fremdmitteln und die Reinvestition des Erlöses stellen Kriterien dar, welche auf eine selbständige Handelstätigkeit schliessen lassen. Ist diese zu bejahen, unterliegen die dabei erzielten Gewinne der Einkommensbesteuerung und der AHV. Allfällige Verluste aus der Handelstätigkeit können dagegen vom Einkommen und von den Vermögenserträgen in Abzug gebracht werden. Die Praxis in den einzelnen Kantonen ist unterschiedlich. Allfällige Transaktionen sind vorgängig auf deren steuerliche Auswirkungen zu untersuchen. Zur Veranschaulichung mögen folgende Beispiele dienen:

Beispiel 1

Ausgangslage: Herr Muster baut sich mit Leidenschaft eine kleinere Kunstsammlung auf. Nach wenigen Jahren beträgt der Wert, also die Summe der ursprünglich bezahlten Kaufpreise, der Sammlung rund 100'000 Franken. Sämtliche Werke sind in seinen privaten Wohnräumen gehängt und haben vorwiegend dekorativen Charakter. Herr Muster verfügt über keine Police einer Kunstversicherung. Die Versicherungssumme seines Hausrats wird auf 300'000 Franken beziffert. Herr Muster verfügt über ein Vermögen von 1,6 Millionen (exkl. Kunstsammlung).

Mögliche steuerliche Konsequenzen:

Aufgrund der finanziellen Verhältnisse von Herrn Muster und des dekorativen Charakters der Sammlung können die Kunstwerke als Hausrat angesehen werden, welcher seit dem 1. Januar 2001 in keinem Kanton mehr besteuert wird¹⁾.

Beispiel 2

Ausgangslage: Inzwischen ergänzte Herr Muster seine Kunstsammlung durch zahlreiche Neuankäufe, was den Wert, also die Summe der ursprünglich bezahlten Kaufpreise, der Sammlung auf rund 1,5 Mio. Franken erhöht. Das aufgrund mehrerer Kurse erlangte Fachwissen macht sich zunehmend in der Qualität der Sammlung bemerkbar. Einen Teil seiner früher erworbenen Werke hat er mit einem Verlust von 50'000 Franken wieder veräussert. Teile seiner umfangreichen Sammlung sind in einem Kunstdepot eingelagert. Herr Muster verfügt nun über eine Police einer Kunstversicherung, in welcher die Sammlung zum Marktwert von 1,8 Mio. Franken versichert ist. Die Versicherungssumme seines Hausrats beträgt nach wie vor 300'000 und sein Vermögen verringerte sich aufgrund der Kunstkäufe auf 450'000 Franken (exkl. Kunstsammlung).

Mögliche steuerliche Konsequenzen:

Die Tatsache, dass Herr Muster Teile seiner Sammlung extern einlagert und bei einer Kunstversicherung versichert hat, sowie das Verhältnis des Wertes der Kunstsammlung zum übrigen Vermögen und zum Hausrat, lässt auf steuerbares Vermögen schliessen, das beispielsweise im Kanton Basel-Stadt zum Verkehrswert²⁾ (= Versicherungswert) zu versteuern ist. Da Herr Muster mit seiner bisherigen Sammlertätigkeit keine Gewinne erzielt hat, kann der Verlust von 50'000 Franken voraussichtlich nicht von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Die Steuerverwaltungen nehmen bei dieser Konstellation grundsätzlich keine selbständige Erwerbstätigkeit an und schliessen eher auf ein Hobby.

Beispiel 3

Ausgangslage: Herr Muster hat die Qualität seiner Kunstsammlung durch zahlreiche Neuankäufe und Verkäufe

massiv verbessert. Aufgrund seines in der Zwischenzeit erworbenen Expertenwissens erzielte er durch gezielte Kunstkäufe und -verkäufe einen Gewinn von über 250'000 Franken im vergangenen Jahr. Teilweise realisierte Herr Muster diese Gewinne in kurzer Haltedauer und mit Hilfe von Fremdmitteln. Der Ankaufswert seiner Sammlung beträgt in der Zwischenzeit über 2 Mio. Franken. Die Sammlung selbst hat er bei einer Kunstversicherung zum Marktwert von 4,5 Mio. Franken versichert. Die Versicherungssumme seines Hausrats beträgt nach wie vor 300'000 Franken und sein Vermögen 650'000 (exkl. Kunstsammlung). Die Einkünfte aus seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit (Haupterwerb) betragen gemäss Lohnausweis 120'000 Franken.

Mögliche steuerliche Konsequenzen:

Die Kunstsammlung stellt steuerbares Vermögen dar. Die Tätigkeit von Herrn Muster lässt darauf schliessen, dass er von der Steuerbehörde als gewerbmässiger Kunsthändler qualifiziert wird. Der dabei erzielte Kapitalgewinn von 250'000 Franken unterliegt der Einkommenssteuer³⁾. Da Herr Muster einen Umsatz von über 100'000 Franken erzielt und eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, ist er verpflichtet, sich bei der Mehrwertsteuer registrieren zu lassen. Die Verkäufe sind folglich mit Mehrwertsteuer abzurechnen. Im Weiteren müssten auf dem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit die üblichen Sozialabgaben (AHV, IV, ALV) entrichtet werden.

Die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen ist jeweils auf den Einzelfall bezogen – allgemein gültige Aussagen sind nicht möglich. Es ist daher empfehlenswert, die steuerlichen Aspekte im Vorfeld jeweils durch einen qualifizierten Steuerexperten abklären zu lassen.

1) Art. 13 Abs. 4 StHG

2) § 46 Abs. 1 StG BS

3) Art. 18 Abs. 2 DBG und § 19 Abs. 2 StG BS